

Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Cockpit Simulator Training

zwischen Lufthansa Aviation Training GmbH
Zeppelinstraße 1-3
85399 Hallbergmoos
DEUTSCHLAND
– nachfolgend „LAT GmbH“ –

und

- nachfolgend „Kunde“

Hallbergmoos, den _____

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung und Regelung der Leistungen im Bereich Cockpit Simulator Training zwischen Kunde und LAT GmbH
2. Die zu erbringenden Leistungen werden von LAT GmbH für die Geltungsdauer dieses Vertrages in eigener Verantwortung und unter Übernahme der Gewährleistung für die standardgemäße Qualität aller Dienste erbracht.
3. Diese Vereinbarung basiert auf Sonderkonditionen für Piloten, welche Corona-bedingt selbst für den Lizenzerhalt verantwortlich sind. Die Konditionen sind vorerst gültig bis zum 30.06.2021 und gelten ausdrücklich nur für Privatpersonen, welche bei der Buchung einen Nachweis vorlegen, der die Kündigung ihres Arbeitgebers bestätigt. Diese genannten Nachweise sind zusätzlich notwendig für das Betreten der Simulatoren und müssen zu dem Training von allen Trainees mitgebracht werden.

II. Antrag (von Kunde auszufüllen)

1. **Kunde** wünscht, Cockpit Simulator Training Dry Lease in einem LAT Full Flight Simulator, A/C Muster A320/ Q400/ E190/ B737 der Lufthansa Aviation Training in Anspruch zu nehmen.
2. Die gewünschte Dauer des Trainings umfasst _____ Stunde(n) im Zeitraum _____ am Standort _____
3. Den Antrag bitte senden an sabine.baumgarten@lat.dlh.de

III. Gebuchte Leistung (von LAT auszufüllen)

1. Flugzeugmuster / LAT Simulator Nr.
2. Trainingsort / Startzeit / Dauer / Endzeit
3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung bezüglich der Durchführung von Ausbildungsprogrammen im Bereich Cockpit Simulator Training.
4. Die folgend definierten Trainingsinhalte stellen den zum Vertragsabschluss gültigen Trainingsablauf dar.

IV. Preise für Leistungen (von LAT auszufüllen)

Der Stundenpreis für das in II.1. genannten A/C Muster beläuft sich auf 315€/h zzgl. MWST. Somit ergibt sich für die gebuchte Schicht ein Gesamtbetrag, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

_____ Stunde(n)	zu je 315 EUR/Stunde	Full Flight Simulator – ohne Instructor	Summe
Plus MwSt. 19 %			

Gesamtpreis

V. Stornierung und Nichtantritt

Im Falle einer Stornierung bis 48 Stunden (zwei Werktage) vor der geplanten Simulatorschicht werden **Kunde** 50% (fünfzig Prozent) des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt. Bei einer Stornierung oder einem Nichtantritt (no show) des Trainings nach dieser Frist, werden **Kunde** 100 % (einhundert Prozent) des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt und nach Artikel 2 von LAT GmbH in vollem Umfang berechnet.

VI. Rechnung und Zahlungsbedingungen

1. LAT GmbH wird alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Forderungen sofort in Rechnung stellen.
2. Die geschuldeten Beträge werden mit Erhalt dieser Rechnung fällig und sind ohne Abzüge sofort zahlbar. Rechnungen werden von LAT GmbH direkt an folgende Adresse gestellt:

E-Mail Adresse: _____

3. Sollte **Kunde** seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist LAT GmbH zur Forderung eines Verzugszinses in Höhe von 8% (acht Prozent) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt.

VII. Spezifikationen

Bitte beachten Sie die Anlage I, Besondere Bestimmungen, inklusive der Haftungs- und Versicherungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

VIII. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung wirksam.

LAT GmbH

Kunde

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage I

Besondere Bestimmungen

Anforderung von Trainingsleistungen und Bestätigung

Sofern nicht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung erfolgt ist, gilt für Anforderungen von Trainingsleistungen und Bestätigungen folgendes:

Anfrage und Bestätigung

Die Festlegung des jeweiligen Trainingsumfangs erfolgt im Wege der schriftlichen Anforderung der jeweils benötigten Trainingsleistung durch den Kunden bis spätestens zum 1. Kalendertag des dem Trainingsbeginn vorhergehenden Monats. LAT GmbH bestätigt binnen 14 Tagen nach Erhalt einer solchen Anforderung schriftlich, ob und in welchem Umfang das gewünschte Training durchgeführt werden kann. Bis zum Ablauf dieser Frist oder Eingang einer Bestätigung ist der Kunde an ihre Anforderung gebunden. Der jeweils bestätigte Trainingsumfang gilt als verbindlich vereinbart. Der Kunde teilt LAT GmbH spätestens fünf Arbeitstage vor Trainingsbeginn evtl. die Namen weiterer Trainingspartner mit, damit der zuständige Werkschutz rechtzeitig informiert werden kann.

Grundlage sind die Bedingungen dieser Vereinbarung. Ausnahmen von den Bedingungen dieser Vereinbarung und den oben genannten Zeiträumen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum Zeitpunkt der Bestätigung der LAT GmbH in Kraft. Er endet automatisch mit dem Abschluss des in Artikel 2 definierten Trainings. Das Recht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314, 626 BGB) bleibt davon unberührt.

Nebenkosten

Verpflegung, Hotel- und Reisekosten sowie sonstige Nebenkosten werden von dem Kunden unmittelbar selbst getragen, sofern nicht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung erfolgt ist.

Haftung und Versicherung

LAT GmbH haftet nicht für Schäden, die der Kunde oder einer seiner Trainingspartner während der Durchführung des Trainings erleiden, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der LAT DE oder LAT GmbH zurückzuführen. Der Kunde stellt LAT GmbH diesbezüglich von allen Ansprüchen frei.

Unbeschadet der vorgenannten Regelung haftet der Kunde für Schäden an Simulator sowie Trainingsgeräten der LAT DE bereits für einfache Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist beschränkt auf den Betrag des Selbstbehaltes der Simulatoren-/ Trainingsgeräte-Versicherung der LAT. DE Er beträgt derzeit EUR 2.556,00.

Schäden der Trainingspartner, des LAT-Trainingspersonals oder an Bord befindlicher Dritter während des Trainings auf Simulatoren sowie Trainingsgeräten.

LAT DE haftet nicht für Schäden der Trainingspartner von dem Kunden während der Durchführung des Trainings sowie in der Zeit, in der diese sich an Bord der Simulatoren/ Trainingsgeräte befinden, es sei denn, ein Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens LAT DE verursacht worden. Der Kunde stellt LAT DE bzw. LAT GmbH diesbezüglich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde haftet nicht für Schäden der Trainingspartner oder des Trainingspersonals der LAT DE während der Durchführung des Trainings sowie in der Zeit, in der diese sich an Bord der Simulatoren/ Trainingsgeräte befinden, es sei denn, ein Schaden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden verursacht worden. LAT GmbH stellt den Kunden diesbezüglich von allen Ansprüchen frei.

LAT DE und der Kunde stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der jeweils anderen Partei zurückzuführen sind.

LAT DE verpflichtet sich, ausreichenden Versicherungsschutz für die Simulatoren/ Trainingsgeräte abzuschließen. Diese Versicherung soll einen Regressverzicht zugunsten des Kunden im Rahmen der vorgenannten Haftungsvereinbarungen enthalten.

Der Kunde verpflichtet sich, ausreichenden Versicherungsschutz für die am Training teilnehmenden Trainingspartner zu vereinbaren.

Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen haftet der Kunde in vollem Umfang für Folgeschäden.

Eine Haftung der LAT GmbH für Ansprüche gleich welcher Art, die von oder gegen den Kunden wegen einer Handlung oder Unterlassung eines LAT GmbH -Mitarbeiters in Verbindung mit den nach dieser Vereinbarung zu erfüllenden Aufgaben geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens eines LAT GmbH -Mitarbeiters.

Der Kunde stellt LAT GmbH von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Tod, Verletzung, Beschädigung oder Verlust von Eigentum und Besitz (einschließlich von dem Kunden eingesetztem Trainingsgerät) geltend gemacht werden, soweit sich diese Ansprüche direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen von LAT DE-Mitarbeitern im Rahmen dieser

Vereinbarung ergeben, es sei denn, diese Schäden wurden durch LAT DE bzw. LAT GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Die Haftungsfreizeichnung sowie die Freistellungsverpflichtung umfasst Folgeschäden und -ansprüche jeglicher Art.

Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass keine Parteien für Schäden, Verluste, Verspätungen oder Ansprüche aufgrund von vollständiger oder teilweise Nichterfüllung, Verzug oder Unmöglichkeit von Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar sein soll, soweit der Anlass für diese Leistungsstörung in einem Streik, einer Kriegshandlung, Feuer oder anderen Ursachen, die sich der Einflussnahmen der Vertragsparteien entziehen, begründet.

Voraussetzungen für eine Berufung auf diese Bestimmung ist die unverzügliche schriftliche Benachrichtigung (E-Mail oder Fax) des Vertragspartners unter dem in Artikel 6 angegebenen Kontakt über Grad und Dauer der eingetretenen oder zu erwartenden Leistungsstörung. Beide Parteien sind zur Begrenzung der Auswirkung einer solchen Leistungsstörung nach besten Kräften verpflichtet.

Jegliche Verpflichtung einer der Vertragsparteien, deren Erfüllung die Verletzung geltenden Rechts oder einer behördlichen Anweisung oder die Nichteinhaltung behördlich erteilter Erlaubnisse und Genehmigungen zur Folge hätte, ist ausgeschlossen.

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich – auch über den Vertragsablauf hinaus – zur vertraulichen Behandlung aller Daten, Informationen und Schriftstücke, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden. Die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen beider Parteien sind zu beachten; sie werden jeweils unmittelbar nach Erscheinen mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Daten, Informationen und Schriftstücke, die ohnehin allgemein zugänglich sind.

Die Weitergabe oder Verwendung von Informationen, die den Vertragsparteien bei Vertragserfüllung bekannt werden, an oder für Dritte, bedarf der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Vertragspartner legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die mit Informationen oder Leistungen aus diesem Vertragswerk durch die Parteien betraut werden.

Die Parteien haben ihre Mitarbeiter entsprechend den beiden oben genannten Artikeln und im Besonderen entsprechend des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Informationen, die den Parteien bereits vor Vertragsbeginn bekannt waren oder den Parteien außerhalb der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Vertragswerkes bekannt werden. Gegebenenfalls bestehende Vertraulichkeitsklauseln aus anderen Verträgen werden hierdurch nicht berührt.

Das Durchführen von Bild- und Tonaufzeichnungen ist im gesamten LAT DE-Bereich untersagt